

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Olga Petersen, Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

**Betr.: Asylbewerberleistungen statt Bürgergeld für Kriegsflüchtlinge aus der
Ukraine**

Der Zuzug von Migranten nach Deutschland erreicht von Monat zu Monat neue Rekordzahlen. Dies wird durch falsche Anreize (Pull-Faktoren) wie offene Grenzen, hohe Sozialleistungen und niedrige Hürden für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit begünstigt. Deutschland ist in Europa der Magnet für irreguläre Migration.

Die Aufnahmekapazitäten von Ländern und Kommunen sind erschöpft. Die Kommunen, und dazu zählt auch Hamburg, sind durch die Unterbringung und die Versorgung von Migranten sachlich, personell und finanziell mittlerweile überfordert.

Die Akzeptanz der Bürger schwindet zusehends. Der soziale Frieden in unserem Land ist mehr und mehr gefährdet. In der Haushaltskrise wird debattiert, wo Geld gespart werden kann. Ein häufig genannter Punkt ist das Bürgergeld.

Bei den notwendigen Einsparungen können auch die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ihren Anteil leisten. Rund 1,11 Millionen aus der Ukraine Geflüchtete leben aktuell in Deutschland, in Hamburg sind es mit Stand Oktober 2023 (Lagebild Flüchtlinge 10/2023) 50.000 Ukrainer.

Diese erhalten im Gegensatz zu allen anderen Geflüchteten automatisch Bürgergeld und sind damit gegenüber Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention bessergestellt. Nach einem Bund-Länder-Beschluss vom 7. April 2022 erhalten Flüchtlinge aus der Ukraine vom 1. Juni 2022 an 502 Euro Bürgergeld statt Asylbewerberleistungen in Höhe von 410 Euro im Monat pro Erwachsenen.

So beziehen mittlerweile rund 700.000 Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland Bürgergeld. Im Bundeshaushalt werden für das Jahr 2024 hierfür 5,5 bis 6 Milliarden Euro veranschlagt.

Denn für die Versorgung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind grundsätzlich Bundesländer und Kommunen zuständig, während für die Finanzierung der Ukraine-Flüchtlinge über das Bürgergeld seit Mitte 2022 die Bundesregierung zuständig ist. Seither werden die Kriegsflüchtlinge von den Jobcentern versorgt und erhalten deutlich mehr Leistungen als Asylbewerber.

Zudem müssen Ukrainer nach einer EU-Regelung (Richtlinie 2001/55/EG) auch keinen Asylantrag in Deutschland stellen und sie sind nicht verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Diese durchaus erhebliche Besserstellung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Gerade vor dem Hintergrund der extrem ungleichen Verteilung der Flüchtlinge in Europa ist eine Weiterzahlung des Bürgergeldes nicht mehr zu rechtfertigen.

So hat Deutschland mit rund 1,11 Millionen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mit Abstand das größte Kontingent in Europa aufgenommen. Danach folgt Polen mit 958.935 Flüchtlingen (Statista Stand: 29.10.2023). Es ist offenkundig, dass Deutschland durch die hohen Sozialleistungen für Flüchtlinge aus der Ukraine so attraktiv ist.

Hierfür spricht auch die niedrige Zahl der Kriegsflüchtlinge, die im Vergleich mit anderen europäischen Ländern einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen.

So haben etwa 19 Prozent der nach Deutschland geflüchteten erwerbsfähigen Ukrainer einen sozialversicherungspflichtigen Job. In anderen europäischen Ländern liegt die Quote teilweise deutlich höher. So lag die Quote 2022 in Polen bei 66 Prozent und in den Niederlanden sogar bei schätzungsweise 70 Prozent.

Es ist gerade auch den Bürgern unseres Landes nicht mehr vermittelbar, dass das Bürgergeld an Flüchtlinge aus der Ukraine de facto bedingungslos gezahlt wird. Diese Praxis muss ein Ende haben und Flüchtlinge aus der Ukraine müssen in das Asylbewerberleistungsrecht wechseln.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die einen Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben, das Asylbewerberleistungsrecht Anwendung findet und für die Dauer des Bestehens der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG keine Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und SGB XII (Sozialhilfe) bezogen werden können,
2. und der Bürgerschaft bis zum 31.03.2024 zu berichten.